



Europäischer Rat

Brüssel, den 29. Oktober 2019
(OR. en)

EUCO XT 20025/1/19
REV 1

CO EUR 30
BXT 92

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen
Betr.: Erklärung des Europäischen Rates (Artikel 50)

Angesichts des Ergebnisses des schriftlichen Verfahrens (Dok. XM 20003/19) und gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Europäischen Rates erhalten die Delegationen anbei die oben genannte Erklärung zur Aufnahme in das Protokoll über die Tagung des Europäischen Rates (Artikel 50).

Erklärung des Europäischen Rates (Artikel 50)

Der Europäische Rat hat am 17. Oktober 2019 das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft gebilligt.

Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. Oktober 2019, in denen er das Austrittsabkommen gebilligt und die Kommission, das Europäische Parlament und den Rat ersucht hat, die erforderlichen Schritte im Hinblick auf den Abschluss des Abkommens zu unternehmen, erwartet der Europäische Rat, dass das Vereinigte Königreich parallel dazu die Ratifizierung des Abkommens weiterführt, damit dieses so bald wie möglich in Kraft treten kann.

Um den Abschluss aller zur Ratifizierung des Austrittsabkommens erforderlichen Schritte – einschließlich der Einholung der Zustimmung des Europäischen Parlaments – zu ermöglichen, stimmt der Europäische Rat einer weiteren Verlängerung nach Artikel 50 Absatz 3 EUV zu. Er stellt fest, dass das Austrittsabkommen am ersten Tag des Monats nach dem Abschluss der Ratifizierungsverfahren durch die Parteien in diesem Zeitraum, der spätestens am 31. Januar 2020 endet, in Kraft tritt.

Der Europäische Rat erklärt nachdrücklich, dass er jede erneute Verhandlung über des Austrittsabkommen in der Zukunft ausschließt, und weist darauf hin, dass jede einseitige Verpflichtung oder Erklärung oder jeder sonstige einseitige Akt des Vereinigten Königreichs mit den Buchstaben und dem Geist des Austrittsabkommens vereinbar sein sollte und dessen Durchführung nicht beeinträchtigen darf.

Der Europäische Rat stellt fest, dass das Vereinigte Königreich während dieses weiteren Verlängerungszeitraums gemäß Artikel 50 EUV bis zum neuen Austrittsdatum ein Mitgliedstaat mit allen Rechten und Pflichten bleiben wird, einschließlich der Verpflichtung, einen Kandidaten im Hinblick auf die Ernennung als Mitglied der Kommission vorzuschlagen.

Der Europäische Rat erinnert an die Zusage des Vereinigten Königreichs, während des Verlängerungszeitraums getreu der Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit konstruktiv und verantwortungsvoll zu handeln, und erwartet, dass das Vereinigte Königreich dieser Zusage und dieser Verpflichtung gemäß den Verträgen in einer Weise nachkommt, die seine Situation als austretender Mitgliedstaat widerspiegelt. Zu diesem Zweck wird das Vereinigte Königreich die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und alle Maßnahmen unterlassen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten, insbesondere wenn es an den Beschlussfassungsprozessen der Union mitwirkt.

Der Europäische Rat weist darauf hin, dass ergänzend zu den Tagungen im Format nach Artikel 50 EUV die 27 Mitgliedstaaten und die Kommission – gegebenenfalls gemeinsam mit den anderen Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union – auf allen Ebenen weiterhin gesondert zusammenkommen, um Fragen im Zusammenhang mit der Situation nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs zu erörtern.
